

## S A T Z U N G

### Über die Verleihung einer Bürgermedaille durch die Gemeinde Höhenkirchen

---

Die Gemeinde Höhenkirchen erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in ihrer letztgültigen Fassung folgende

#### S A T Z U N G :

##### § 1

Die Gemeinde Höhenkirchen schafft als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für verdienstvolles Wirken um die Gemeinde eine "Bürgermedaille."

##### § 2

Die Bürgermedaille ist beidseitig im Ringrelief geprägt. Auf der Vorderseite zeigt sie das Gemeindewappen mit der erhabenen Umschrift "Gemeinde Höhenkirchen."

Die Rückseite trägt die Umschrift "Bürgermedaille" sowie in der Mitte die Schrift "Für besondere Verdienste."

Die Bürgermedaille soll in 925/000 Silber mit einem Durchmesser von 50 mm geprägt werden. Die Stärke soll etwa 2,5 mm betragen.

§ 3

Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Verdienste um die Gemeinde zum Wohle der Allgemeinheit ausgezeichnet haben.

§ 4

Es sollen nicht mehr als 10 lebende Personen Inhaber der Bürgermedaille sein.

§ 5

Die Verleihung der Bürgermedaille wird ausschließlich durch den Gemeinderat Höhenkirchen beschlossen.

§ 6

Vorschläge zur Verleihung der Bürgermedaille sind mit einer ausführlichen Begründung schriftlich beim 1. Bürgermeister einzureichen, der diese sodann mit einer Stellungnahme dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegt.

§ 7

Die Verleihung der Bürgermedaille erfolgt durch den 1. Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Sie kann in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vorgenommen werden.

Der Empfänger der Bürgermedaille erhält gleichzeitig eine Urkunde, die den Dank und die Anerkennung der Gemeinde in schriftlicher Form zum Ausdruck bringen soll.

§ 8

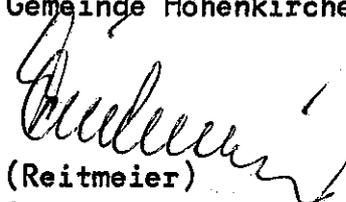
Die Bürgermedaille geht ins Eigentum des durch die Gemeinde bestimmten Empfängers bzw. seiner Rechtsnachfolger über.

§ 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.12.1976 in Kraft.

Höhenkirchen, 23.9.1976

Gemeinde Höhenkirchen

  
(Reitmeier)

1. Bürgermeister



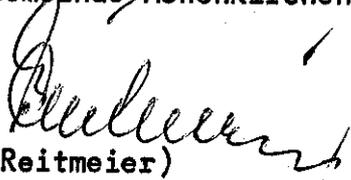
Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 29.9.1976 in der Gemeindekanzlei niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an den 6 Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 29.9.1976 angebracht und am 5.10.1976 wieder entfernt.

Höhenkirchen, 6.10.1976

Gemeinde Höhenkirchen

  
(Reitmeier)  
1. Bürgermeister

